

133334

18

Landgericht Wiesbaden

9 S 14/13
92 C 3387/12 (42)

Amtsgericht Wiesbaden

Verkündet am 05.09.2013

Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Berufungsverfahren

Prozeßbevollmächtigte

– Kläger und Berufungskläger –

gegen

Prozeßbevollmächtigte

– Beklagte und Berufungsbeklagte –

wegen **Arzthonorars**

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden

auf die mündliche Verhandlung vom 05.09.2013

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Amtsgerichts Wiesbaden vom 15.03.2013 zu 92 C 3387/12 (42) wird zurückgewiesen.

Das angefochtene Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Zahlung ärztlichen Honorars in Anspruch.

Der Kläger ist niedergelassener Arzt ohne KV-Zulassung. Die am 26.08.1993 geborene Beklagte, die seinerzeit gesetzlich krankenversichert war, begab sich am 15.08.2011 in die Praxis des Klägers, wo der Kläger am 15.08.2011, am 16.08.2011, am 18.08.2011, am 22.08.2011, am 29.08.2011, am 05.09.2011 und am 09.09.2011 zu ihren Gunsten ambulant ärztliche Leistungen erbrachte. Wegen des dieserhalb der Beklagten in Rechnung gestellten Honorars wird auf die Anlage K 1 verwiesen. Die Beklagte, die am 15.08.2011 das als Anlage K 3 zu den Gerichtsakten gelangte Formular unterzeichnet hatte, blieb unter Hinweis darauf, daß sie erst am 26.08.2011 volljährig geworden sei, bislang jede Zahlung schuldig. Wegen der von der Beklagten am 15.08.2011 beziehungsweise am 16.08.2011 unterzeichneten Erklärungen,

wonach sie, die Beklagte, mit einer Weitergabe ihrer Behandlungsdaten an die Privatärztliche Verrechnungsstelle Südwest GmbH und mit einer Abtretung der gegen sie gerichteten Honorarforderung des Klägers an die Privatärztliche Verrechnungsstelle Südwest GmbH durch den Kläger einverstanden sei, wird auf die Anlagen K 4 und K 5 verwiesen.

Das Amtsgericht Wiesbaden hat mit Beschluß vom 09.11.2012 darauf hingewiesen, daß die ursprünglich von der Privatärztlichen Verrechnungsstelle Südwest GmbH erhobene Klage mangels Aktivlegitimation der Privatärztlichen Verrechnungsstelle Südwest GmbH unbegründet sein dürfte, woraufhin auf Klägerseite ein gewillkürter Parteiwechsel dergestalt stattgefunden hat, daß der nunmehrige Kläger an Stelle der Privatärztlichen Verrechnungsstelle Südwest GmbH als der ursprünglichen Klägerin als neuer Kläger in den Rechtsstreit eingetreten ist.

Der Kläger behauptet und ist der Auffassung, er könne von der Beklagten die Zahlung des Honorars für die von ihm zu Gunsten der Beklagten erbrachten ärztlichen Leistungen verlangen, weil der Beklagten bereits aus Anlaß des Erstkontakts von seinen Mitarbeiterinnen mitgeteilt worden sei, daß eine Kassenzulassung nicht vorliege, weshalb alle Behandlungen privatärztlich abgerechnet würden. Zudem habe die Beklagte bereits in dem Anmeldebogen eine private Krankenversicherung angegeben und durch die Fortsetzung der Behandlung nach Erlangung der Volljährigkeit am 26.08.2011 den bis dahin schwebend unwirksamen Behandlungsvertrag zumindest konkludent genehmigt und wegen der nach dem 26.08.2011 stattgefundenen Behandlungstermine jedenfalls durch schlüssiges Verhalten einen neuen Behandlungsvertrag mit ihm abgeschlossen.

Der Kläger hat erstinstanzlich die Klage wegen der vorgerichtlich angefallenen Rechtsanwaltsgebühren zurückgenommen und im übrigen erstinstanzlich beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.345,60 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus jährlich seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte hat erstinstanzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet und ist der Auffassung, ein Zahlungsanspruch stehe dem Kläger gegen sie, die Beklagte, nicht zu, weil der Behandlungsvertrag wegen ihrer Minderjährigkeit am 15.08.2011 zunächst schwebend unwirksam und sodann weder von ihren gesetzlichen Vertretern noch nach Erlangung der Volljährigkeit durch sie, die Beklagte, am 26.08.2011 genehmigt worden sei.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, die Klage sei unbegründet, weil der zwischen den Parteien am 15.08.2011 geschlossene Behandlungsvertrag zunächst schwebend unwirksam gewesen und sodann weder von den gesetzlichen Vertretern der Beklagten noch von dieser selbst nach Erlangung der Volljährigkeit genehmigt worden sei, wegen der nach dem 26.08.2011 stattgefundenen Behandlungen der Beklagten der Kläger aber weder dargetan noch in geeigneter Weise unter Beweis gestellt habe, daß dieserhalb mit der Beklagten ein gesonderter Vertrag geschlossen worden sei. Der Kläger berufe sich insoweit vergeblich darauf, daß die Beklagte bereits am 15.08.2011 in den von ihr unterzeichneten Unterlagen darauf hingewiesen worden sei, daß die Abrechnung ausschließlich privatärztlich erfolgen werde, und zwar unabhängig von einer medizinischen Notwendigkeit oder aber Erstattungsfähigkeit durch eine Krankenkasse beziehungsweise von seiten der Beihilfe. Jedenfalls könne nicht festgestellt werden, daß die Beklagte als Minderjährige die Tragweite der ihr formularmäßig erteilten Hinweise erkannt habe, wohingegen dem Kläger allein auf Grund der Angabe des Geburtsdatums durch die Beklagte hätte klar sein müssen, daß er es mit einer Minderjährigen zu tun habe, weshalb er im Zweifel gehalten gewesen wäre, vor Aufnahme der Behandlung die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter einzuholen. Nichts anderes ergebe sich daraus, daß die Beklagte in der formularmäßigen Erklärung als Krankenversicherung die R+V angegeben habe, weil insoweit nicht ausgeschlossen werden könne, daß es sich lediglich um eine Zusatzversicherung gehandelt habe, die auch von einem gesetzlich Versicherten unterhalten werden könne.

In tatsächlicher Hinsicht wird im übrigen auf die Feststellungen in dem angefochtenen Urteil Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO).

Der Kläger hat gegen das Urteil des Amtsgerichts Wiesbaden vom 15.03.2013 zu 92 C 3387/12 (42) mit Schriftsatz vom 22.04.2013 fristgerecht Berufung eingelegt. Diese hat er innerhalb der für ihn mit Zustimmung der Beklagten bis zum 04.07.2013 verlängerten Berufungsbegründungsfrist mit Schriftsatz vom 04.07.2013 fristgemäß begründet.

Der Kläger ist der Auffassung, das angefochtene Urteil könne keinen Bestand haben, weil das Amtsgericht verkannt habe, daß der zunächst schwebend unwirksame Behandlungsvertrag nach Erlangung der Volljährigkeit durch die Beklagte von dieser zumindest konkludent genehmigt worden sei. Die Beklagte habe sich nämlich nach dem 26.08.2011 am 29.08.2011, am 05.09.2011 und am 09.09.2011 in seine Praxis begeben und dort jeweils privatärztliche Leistungen in Anspruch genommen. Auf Grund des von ihr bereits am 15.08.2011 unterzeichneten Formulars sei der Beklagten aber bekannt gewesen, daß ärztliche Leistungen dort nur privatärztlich erbracht würden, worauf die Beklagte obendrein gesondert auch noch von dem Praxispersonal hingewiesen worden sei. Wie einem jeden anderen Patienten des Klägers, sei auch der Beklagten mitgeteilt worden, daß keine Kassenzulassung vorliege und dementsprechend nur privatärztlich abgerechnet werden würde. Zudem habe die Beklagte selbst in dem von ihr unterzeichneten Formular eine private Krankenversicherung angegeben und sich obendrein mit einer Weitergabe ihrer Behandlungsdaten an die vormalige Klägerin und einer Abtretung der Honorarforderung an diese einverstanden erklärt. Mit Rücksicht auf Vorstehendes könne der Beklagten schwerlich entgangen sein, daß sie privatärztliche Leistungen in Anspruch nehme, und zwar unabhängig davon, ob sie das als Anlage K 3 vorgelegte Formular gelesen habe oder nicht. Wegen der von der Beklagten am 29.08.2011, am 05.09.2011 und am 09.09.2011 in Anspruch genommenen ärztlichen Leistungen verkenne das Amtsgericht, daß die Beklagte zu jener Zeit bereits volljährig gewesen sei, ein Behandlungsvertrag aber keiner besonderen Form zu genügen habe, weshalb zwischen dem Kläger und der Beklagten am 29.08.2011, am 05.09.2011 und am 09.09.2011 allein durch die Inanspruchnahme der ärztlichen Leistungen des Klägers durch die Beklagte jeweils ein Behandlungsvertrag zustande gekommen sei,

aus welchem die Beklagte nunmehr zur Zahlung des insoweit angefallenen Honorars verpflichtet sei. Denn daß sie auch insoweit privatärztliche Leistungen beanspruche, sei der Beklagten seit dem 15.08.2011 bekannt gewesen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Amtsgerichts Wiesbaden vom 15.03.2013 zu 92 C 3387/12 (42) abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1.345,60 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus jährlich seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil und ist der Auffassung, das Amtsgericht habe mit Recht einen wegen ihrer, der Beklagten, am 15.08.2011 gegebenen Minderjährigkeit schwebend unwirksamen Behandlungsvertrag angenommen, den weder die gesetzlichen Vertreter der Beklagten noch diese selbst genehmigt hätten. Insbesondere könne in dem Umstand, daß sie, die Beklagte, auch nach Eintritt der Volljährigkeit in der Praxis des Klägers erschienen sei und dessen Leistungen in Anspruch genommen habe, jedenfalls keine konkludente Genehmigung des zunächst schwebend unwirksamen Vertrages erblickt werden. Letzteres würde nämlich voraussetzen, daß sie um die schwebende Unwirksamkeit und damit die Genehmigungsbedürftigkeit überhaupt gewußt habe, was nicht der Fall gewesen sei. Jedenfalls seien die ihr am 15.08.2011 vorgelegten Unterlagen nach dem 26.08.2011 nach Erlangung der Volljährigkeit nicht erneut vorgelegt worden. Auch habe sie weder durch Zahlungen noch durch vergleichbares Verhalten schlüssig einen Erklärungswillen zum Ausdruck gebracht, der von dem Kläger im Sinne einer Genehmigung hätte verstanden werden können. Zu bestreiten sei aber der ohnehin unsubstantiierte Vortrag des Klägers, sie, die Beklagte, sei immer wieder nach ihrem Versicherungsstatus gefragt und immer wieder darauf hingewiesen worden, daß die Leistungen ausschließlich privatärztlich abgerechnet werden würden. Wäre ihr derlei bekannt geworden, so hätte sie, die Beklagte, die Leistungen des Klägers gerade

nicht in Anspruch genommen. Unzutreffend sei schließlich die Ansicht des Klägers, wonach nach dem 26.08.2011 mit ihr, der Beklagten, gesonderte Behandlungsverträge zustande gekommen seien, die gesondert zu vergüten seien. Zutreffend sei vielmehr, daß zwischen den Parteien bereits am 15.08.2011 ein schwebend unwirksamer Behandlungsvertrag geschlossen worden sei, der mangels Genehmigung unwirksam sei, weshalb die Klage mit Recht abgewiesen worden sei.

Wegen weiterer Einzelheiten des zweitinstanzlichen Parteivorbringens wird auf die in der Berufungsinstanz gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Der zulässigen Berufung blieb der Erfolg versagt, weil das angefochtene Urteil weder im Ergebnis noch in der Begründung zu beanstanden ist.

Die Berufung ist zulässig. Sie ist form- und nach entsprechender zweimaliger Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist – die Beklagte hat insoweit ihre Zustimmung erteilt – auch fristgerecht begründet worden. Es ist auch hinreichend deutlich gemacht, daß die Berufung nach erstinstanzlich erfolgtem gewillkürten Parteiwechsel auf Klägerseite nur von dem neuen Kläger eingelegt worden ist. Zwar mag das Rubrum des Berufungseinlegungsschriftsatzes vom 22.04.2013 mißverständlich sein. Auch ist in demselben Schriftsatz davon die Rede, daß die Berufung namens der Berufungsklägerin eingelegt werde, was allein für sich genommen eher auf die frühere Klägerin, eine GmbH, als auf den nunmehrigen Kläger, einen Arzt männlichen Geschlechts, hindeutet. Allerdings kann jedenfalls der Berufungsbegründung vom 04.07.2013, dort insbesondere dem Berufungsantrag, mit hinreichender Deutlichkeit entnommen werden, daß die Berufung nur von dem neuen Kläger geführt werde, der mit dieser eine Abänderung des angefochtenen Urteils in der beantragten Weise zu seinen, des neuen Klägers, Gunsten erreichen will.

Die Berufung ist aber unbegründet, weil das angefochtene Urteil weder im Ergebnis noch in der Begründung zu beanstanden ist. Mit Recht hat das Amtsgericht angenommen, daß der zunächst schwebend unwirksame Behandlungsvertrag weder von den gesetzlichen Vertretern der Beklagten noch nach Erlangung der Volljährigkeit von der Beklagten selbst genehmigt worden ist. Nicht zu beanstanden ist auch die Annahme des Amtsgerichts, wonach aus Anlaß der Inanspruchnahme

der ärztlichen Leistungen des Klägers durch die Beklagte nach Erlangung der Volljährigkeit am 29.08.2011, am 05.09.2011 und am 09.09.2011 nicht etwa jeweils neue Behandlungsverträge zustande gekommen seien, die Beklagte vielmehr die Praxis des Klägers auf Grund des bereits unter dem 15.08.2011 zustande gekommenen, wenngleich schwebend unwirksamen Behandlungsvertrages aufgesucht habe. Im einzelnen:

Daß der unter dem 15.08.2011 geschlossene und wegen der seinerzeitigen Minderjährigkeit der Beklagten zunächst schwebend unwirksame Behandlungsvertrag (§ 108 Abs. 1 BGB) von den gesetzlichen Vertretern der Beklagten genehmigt worden wäre, wird von dem Kläger noch nicht einmal behauptet. Der unter dem 15.08.2011 geschlossene und zunächst schwebend unwirksame Vertrag ist aber auch nicht von der Beklagten selbst unter den Voraussetzungen des § 108 Abs. 3 BGB genehmigt worden. Zwar ist die Beklagte am 26.08.2011 volljährig geworden (§ 2 BGB). Eine ausdrückliche Genehmigung im Anschluß hieran durch die Beklagte selbst wird indes weder klägerischerseits behauptet noch ist eine solche ausdrückliche Genehmigung anderweit ersichtlich. Die Beklagte hat den schwebend unwirksamen Vertrag aber auch nicht konkludent genehmigt. Zwar kann eine Genehmigung, wie eine jede andere Willenserklärung auch, grundsätzlich auch konkludent, also durch schlüssiges Verhalten erfolgen (§.133 BGB). Die Deutung eines bestimmten Verhaltens als konkludente Genehmigung setzt allerdings voraus, daß der volljährig Gewordene die Genehmigungsbedürftigkeit des Vertrages überhaupt gekannt oder mit einer solchen zumindest gerechnet hat (vgl. BGHZ 47, 341, 351 f.; BGH, Urteil vom 29.01.1970 zu VII ZR 34/68). Kein Raum für eine konkludente Genehmigung ist demnach dort, wo dem zunächst beschränkt Geschäftsfähigen noch nicht einmal bewußt ist, daß ein von ihm ohne die erforderliche Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag auch nach erlangter Volljährigkeit bis zu seiner – eigenen – Genehmigung schwebend unwirksam bleibt, was aber bei Fehlen anderweitiger Anhaltspunkte regelmäßig der Fall sein wird (vgl. Knothe in Staudinger, BGB – Neubearbeitung 2011, BGB § 108, Rdnr. 20). Die bloße Abwicklung des Geschäfts vermag deshalb die Annahme einer Genehmigung in aller Regel nicht zu rechtfertigen (vgl. LG Waldshut-Tiengen, Urteil vom 14.03.1985 zu 2 S 3/85).

Daß die Beklagte nach Erlangung der Volljährigkeit am 29.08.2011, am 05.09.2011 und am 09.09.2011 jeweils in der Praxis des Klägers erschien und dort ärztliche Leistungen in Anspruch nahm, ist allein für sich genommen nicht dazu geeignet, den Schluß zu tragen, die Beklagte habe um die schwebende Unwirksamkeit des Behandlungsvertrages gewußt und mit ihren nach dem 26.08.2011 erfolgten Besuchen in der Praxis des Klägers insbesondere auch ihrem Willen Ausdruck verleihen wollen, das von ihr als unwirksam erkannte Rechtsgeschäft nunmehr mit allen hieraus für sie resultierenden Folgen verbindlich werden zu lassen. Einen solchen Erklärungswert den bloßen Besuchen der Beklagten in der Praxis des Klägers in der Zeit nach dem 26.08.2011 wird man schon deshalb nicht beimessen können, weil eben diese Besuche bezogen auf ihren Anlaß und Ablauf grundsätzlich in nichts von denjenigen sich unterschieden haben werden, welche die Beklagte der Praxis des Klägers vor ihrem 18. Geburtstag am 26.08.2011 erstattet hatte. Etwas anderes kann nur dann angenommen werden, wenn feststände, daß der Kläger nach Erlangung der Volljährigkeit durch die Beklagte diese zumindest konkludent dazu aufgefordert hätte, zu dem am 15.08.2011 begründeten und der seinerzeitigen Minderjährigkeit der Beklagten wegen lediglich schwebend unwirksamen Vertragsverhältnis nach Erlangung der Volljährigkeit sich nunmehr selbst zu erklären, indem er ihr etwa die als Anlagen K 3, K 4 und K 5 zu den Gerichtsakten gelangten Unterlagen erneut präsentiert hätte beziehungsweise hätte präsentieren lassen. Derlei läßt der Kläger indes ebenso wenig vortragen wie andere Umstände, aus denen auf ein von dem bisherigen Geschehen abweichendes äußeres Verhalten der Beklagten sowie darauf hätte geschlossen werden können, daß die Beklagte die schwebende Unwirksamkeit des Vertrages als solche erkannt und dessenungeachtet auf eben diese mit ihren Besuchen in der Praxis des Klägers nach dem 26.08.2011 im Hinblick auf eine nunmehr von ihr zu erteilende Genehmigung reagiert habe.

Ob das Personal des Klägers, wie vom Kläger behauptet und von der Beklagten in Abrede gestellt, Patienten aus Anlaß einer jeden Terminvereinbarung darauf hinzuweisen pflegt, daß Leistungen in der Praxis des Klägers nur privatärztlich abgerechnet werden könnten, vermag an Vorstehendem nichts zu ändern. Abgesehen davon, daß dieser Vortrag des Klägers seiner Pauschalität wegen einer Beweiserhebung durch Vernehmung der klägerischerseits angebotenen Zeuginnen kaum zugänglich sein dürfte, bleibt zu konstatieren, daß dieses Vorbringen des

Klägers, so man dieses einmal für wahr unterstellt, nicht dazu geeignet ist, die klägerischerseits postulierte zumindest konkludente Genehmigung des zunächst schwebend unwirksamen Vertrages nach Erlangung der Volljährigkeit durch die Beklagte als feststehend erscheinen zu lassen. Denn wenn die Mitarbeiterinnen des Klägers einen jeden Patienten selbst aus Anlaß einer telefonischen Terminvereinbarung stets und immer vor Augen zu führen pflegen, daß Besuche in der Praxis des Klägers nur privatärztlich abgerechnet werden könnten, so wird dies in dieser Weise nicht nur nach dem 26.08.2011 als dem Tag, an welchem die Beklagte volljährig wurde, der Fall gewesen sein, sondern auch schon zuvor, weshalb unklar bleibt, inwiefern ein äußerlich unverändertes Verhalten der Mitarbeiterinnen des Klägers nach dem 26.08.2011 ohne das Hinzukommen weiterer Umstände von der Beklagten zum Anlaß hätte genommen werden sollen oder gar müssen, darüber nachzudenken, ob sie denn nach Erlangung der Volljährigkeit nicht möglicherweise allein durch die Fortsetzung ihrer Besuche in der Praxis des Klägers eine wie auch immer geartete Genehmigungswirkung auf einen wie auch immer zustande gekommenen und zunächst schwebend unwirksamen Vertrag auslösen könnte.

Nicht gefolgt werden kann schließlich der Ansicht des Klägers, durch die Besuche der Beklagten nach deren 18. Geburtstag in der Praxis des Klägers sei zumindest ein neuer Behandlungsvertrag zustande gekommen, aus welchem die Beklagte in jedem Fall zur Entrichtung des angefallenen ärztlichen Honorars verpflichtet sei, so daß sie zumindest die Honorare für die nach dem 26.08.2011 erbrachten ärztlichen Leistungen zu begleichen habe. Die Beklagte weist insoweit mit Recht darauf hin, daß das Zustandekommen eines gesonderten Vertrages aus Anlaß eines jeden einzelnen Besuchs in der Praxis des Klägers als Fiktion nicht den für gewöhnlich zu erwartenden Gegebenheiten gerecht zu werden vermag. Ohne das Hinzukommen besonderer Umstände ist bei lebensnaher Betrachtung davon auszugehen, daß ein Behandlungsvertrag hinsichtlich seines wesentlichen Inhalts regelmäßig dadurch und in der Weise zustande zu kommen pflegt, daß der anlaßbezogen um ärztliche Hilfe nachsuchende Patient mit dem von ihm aufgesuchten Arzt zu Beginn der Behandlung sich über den wesentlichen Inhalt der Behandlung und damit des Behandlungsvertrages verständigt. Für den auch nur konkludenten Abschluß weiterer Behandlungsverträge ist in der Folgezeit im Verlauf der einmal eingeleiteten Behandlung selbst für den Fall, daß diese mehr als nur einen Behandlungstermin

erfordert, regelmäßig kein Bedürfnis und damit auch kein Raum. Ist hiernach aber auch durch die nach dem 26.08.2011 stattgefundenen Besuche der Beklagten in der Praxis des Klägers kein weiterer Behandlungsvertrag zustande gekommen, so verbleibt es, entsprechend den obigen Ausführungen zu einer im Ergebnis fehlenden Genehmigung des schwebend unwirksamen Vertrages durch die Beklagte selbst, bei der Unwirksamkeit des streitgegenständlichen Vertrages, weshalb dem Kläger eben hieraus kein Anspruch auf Entrichtung des ärztlichen Honorars zusteht.

Der Kläger kann die von ihm erbrachten Leistungen auch nicht nach den Grundsätzen über die ungerechtfertigte Bereicherung vergütet verlangen (§ 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB), weil insoweit dem Minderjährigenschutz der Vorrang gebührt (arg. e § 818 Abs. 2 und 3 BGB), es insbesondere keinen Gutglaubensschutz an die volle Geschäftsfähigkeit des Vertragspartners gibt, der Kläger ohnehin auf Grund der von der Beklagten am 15.08.2011 gemachten Angaben, wozu auch das Geburtsdatum gehörte, um die seinerzeitige Minderjährigkeit der Beklagten wußte.

Ist der ursprünglich schwebend unwirksame Vertrag nach allem von der Beklagten nach Erlangung der Volljährigkeit nicht genehmigt worden und sind durch die Besuche der Beklagten in der Praxis des Klägers nach dem 26.08.2011 keine neuen Behandlungsverträge begründet worden, so ist die Klage von dem Amtsgericht mit Recht abgewiesen worden, weshalb der Berufung ebenfalls kein Erfolg beschieden sein konnte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. Der Kläger hat die Kosten des erfolglos gebliebenen Rechtsmittels der Berufung zu tragen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den Vorschriften der §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil der Rechtsstreit keine grundsätzliche Bedeutung hat und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 ZPO).

Der Streitwert für die Berufungsinstanz wird auf 1.345,60 EUR festgesetzt. In diesem Umfang ist der Kläger durch das angefochtene Urteil beschwert.